Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1914 Nr. 15.

(Nr. 11353.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Cöln und die Organisation der Amtsgerichte Cöln und Mülheim am Rhein. Vom 10. Juni 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Stadtgemeinde und der Stadtkreis Mülheim am Rhein und die Landgemeinde Merheim, letztere unter Abtrennung von dem Landkreise Mülheim am Rhein, werden mit Wirkung vom 1. April 1914 ab unter den im § 1 Nr. I der Anlage A und den im § 2 der Anlage B der Begründung zum Entwurfe dieses Gesetzes enthaltenen, im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöln zu veröffentlichenden Bedingungen mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Cöln vereinigt.

§ 2.

Hinsichtlich der Wahlen zum Hause der Abgeordneten scheiden mit dem Zeitpunkte der Vereinigung die Stadtgemeinde Mülheim am Rhein und die Landgemeinde Merheim aus dem durch den Siegkreis, den Stadt- und Landkreis Mülheim am Rhein und den Kreis Wipperfürth gebildeten Wahlbezirke (Nr. VIII 4 des Anlageverzeichnisses zu dem Gesetze, betreffend die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten, vom 27. Juni 1860 — Gesetzsamml. S. 357 —) aus und treten dem die Stadt Cöln umfassenden Wahlbezirke (Nr. VIII 1 des genannten Verzeichnisses) hinzu.

§ 3.

Das Amtsgericht Mülheim am Rhein führt in Zukunft die Bezeichnung Cöln-Mülheim am Rhein.

Die Amtsgerichte Cöln und Cöln-Mülheim am Rhein behalten ihre Bezirke bis auf weiteres bei. Durch Königliche Verordnung können jedoch innerhalb des erweiterten Stadtkreises Cöln Grenzberichtigungen zwischen den beiden Amtsgerichten vorgenommen werden.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juni 1914.

Veränderungen von Eisenbahnstrecken, Straßen oder Wegen, welche die Grenze zwischen den Amtsgerichten Cöln und Cöln-Mülheim am Rhein innerhalb des erweiterten Stadtkreises Cöln bilden, ziehen die Veränderungen der Amtsgerichtsgrenze von selbst nach sich.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 10. Juni 1914.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.
Lentze. v. Falkenhayn. v. Loebell.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 9. März 1914, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Staatsbauverwaltung für den Ausbau der Wasserkräfte bei Münden [Gesetz, betreffend den Ausbau von Wasserkräften im oberen Quellgebiete der Weser, vom 9. Juli 1913 (Gesetzsamml. S. 343)] und für die Herstellung eines Sicherheitshafens bei dieser Stadt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Hildesheim Nr. 14 S. 75, ausgegeben am 4. April 1914;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 31. März 1914, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Bezirksverband des Regierungsbezirkes Wiesbaden für die Errichtung einer Landeserziehungsanstalt für katholische männliche schulentlassene Fürsorgezöglinge in Usingen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Wiesbaden Nr. 18 S. 182, ausgegeben am 2. Mai 1914;
3. das am 7. April 1914 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Giesenslage-Behrendorf in Giesenslage im Kreise Osterburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Magdeburg Nr. 21 S. 197, ausgegeben am 23. Mai 1914;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 18. April 1914, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Bretzenheim im Kreise Kreuznach für den Bau eines Weges durch die Feldmark Bretzenheim, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Coblenz Nr. 20 S. 129, ausgegeben am 16. Mai 1914.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten zu richten**.